

Richtlinie des Rektorats über die Förderung von Forschungsprojekten Studierender vom 03.06.2009

Präambel

Das Rektorat stellt Mittel des internen Innovationsfonds in Höhe von jährlich 50.000 Euro für die Förderung von Forschungsprojekten Studierender bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage einer Begutachtung durch die Kommission für Forschung, Personal und Internationales (KFPI). Je Forschungsprojekt kann eine Förderung höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro erfolgen.

I. Förderungsfähige Vorhaben

Gefördert werden können:

1. Projekte in allen Forschungsbereichen der Universität, die von Studierenden initiiert und durchgeführt werden. Die Projekte sollen wissenschaftlich fundiert und innovativ sein und im nationalen und internationalen Vergleich eine deutliche Sichtbarkeit besitzen oder eine solche erzeugen.
2. Projekte, die geeignet sind, wissenschaftliche Kooperationen und/oder Kollaborationen im nationalen und internationalen Bereich anzustoßen und/oder aufzubauen. Hierzu kann auch die aktive Teilnahme an Tagungs- und Konferenzveranstaltungen zählen, wobei diese wiederum eine entsprechend hohe Sichtbarkeit besitzen sollen.
3. Die Organisation von Seminaren oder Tagungen zu wissenschaftlichen oder kulturellen Themen, so sie von Studierenden als eigenständiges Projekt organisiert werden. Voraussetzung ist ein hohes allgemeines Interesse und entsprechende Sichtbarkeit.

Die Förderungsfähigkeit setzt voraus, dass die Laufzeit des Vorhabens auf maximal 12 Monate begrenzt ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Promotionsvorhaben sowie berufs- oder studienabschlussqualifizierende Maßnahmen.

Die Fördermittel können nicht für die Finanzierung von Personalstellen verwendet werden. Des Weiteren werden keine infrastrukturellen Maßnahmen gefördert. Diese bleiben den Instituten und den Fachbereichen vorbehalten.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist, wer

1. an der WWU Münster als Studierende/ Studierender eingeschrieben ist,
2. das Studium bei Beginn des Projekts noch nicht mit einer Promotion abgeschlossen hat und
3. das 28. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat.

Von der Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Ein Antrag auf Förderung kann auch von einer Gruppe von Studierenden gestellt werden. In diesem Fall gelten die obigen Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 für alle Mitglieder der Gruppe.

III. Antragstellung und Antragsverfahren

1. Der Antrag ist schriftlich bei der für Forschungsförderung zuständigen Abteilung der Universitätsverwaltung (derzeit Abteilung 5.4) zu stellen. Er muss Bezug nehmen auf die in der Ausschreibung angegebenen Ziele. Der Antrag soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.
2. Ein Antrag kann zu jeder Zeit gestellt werden. Er wird von der KFPI begutachtet. Ein Antrag kann in der Regel in eine Sitzung der KFPI einbezogen werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht wurde. Je Semester finden in der Regel zwei Sitzungen der KFPI statt.
3. Der Antrag muss von einer Wissenschaftlerin/einem Wissenschaftler der Universität (Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozent) ausdrücklich befürwortet werden. In Ausnahmefällen ist eine Befürwortung durch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler anderer Einrichtungen (z.B. FH) ausreichend.
4. Das Vorhaben darf in ein Promotionsvorhaben eingebunden sein. Es muss jedoch vom eigentlichen Promotionsvorhaben abgrenzbar und von übergeordnetem Interesse sein.
5. Im Antrag sollen
 - 5.1 der wissenschaftliche Kontext für das Vorhaben dargestellt werden,
 - 5.2 bereits geleistete eigene Vorarbeiten angegeben und erläutert werden,
 - 5.3 das wissenschaftliche (oder auch technologische) Ziel des Vorhabens klar beschrieben und eine realistische Planung für dessen Durchführung einschließlich der zur Sicherung der Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen dargestellt werden und
 - 5.4 ein realistischer und detaillierter Finanzierungsplan erstellt werden.
6. Bei einem Gruppenantrag müssen die Einzelleistungen klar voneinander abgegrenzt sein. Des Weiteren muss im Antrag erläutert werden, wie die Einzelleistungen aufeinander abgestimmt sind. Die Gruppe muss im Antrag eine/n Gruppensprecher/in definieren, der/die nach außen hin das Projekt vertritt, die Koordination der Aktivitäten übernimmt und für die zu erstellenden Reports verantwortlich zeichnet. Eigenleistungen werden nicht gesondert vergütet.

IV. Entscheidung über den Antrag

1. Die eingegangenen Anträge werden von der für Forschungsförderung zuständigen Abteilung der Universitätsverwaltung im Hinblick auf die Einhaltung der formalen Voraussetzungen gemäß II und III überprüft. Gegebenenfalls erhält die Antragstellerin /der Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung. Anträge, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Universitätsverwaltung abgewiesen.
2. Anträge, die den formalen Anforderungen entsprechen, legt die für Forschungsförderung zuständige Abteilung der Universitätsverwaltung der KFPI vor. Die KFPI bewertet die Anträge in Bezug auf die Förderungswürdigkeit und beschließt eine diesbezügliche Empfehlung für das Rektorat.

3. Auf der Grundlage der Bewertung der KFPI und ihrer Empfehlung entscheidet das Rektorat über die Förderung. Über die Entscheidung des Rektorats erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid.

V. Erfolgskontrolle, Monitoring und Reporting

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens ist ein Bericht vorzulegen, in dem die tatsächlich erreichten Ziele denjenigen, die im Antrag definiert waren, gegenübergestellt werden. Der Bericht ist über die für Forschungsförderung zuständige Abteilung der Universitätsverwaltung (derzeit Abteilung 5.4) der KFPI vorzulegen. Die KFPI bewertet den Bericht. Die Bewertung wird dem/der Antragsteller/in abschließend zugesandt. Alle geförderten Projekte werden zentral erfasst und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. Mai 2009.

Münster, den 03. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Juni 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles